

# Amtliche Bekanntmachungen KW 40/2021

## Spendenübergabe

Am Sonntag, 11.07.2021, fand der 1. Wannweiler Hof- und Garagenflohmarkt „Rund ums Kind“ statt. Organisiert vom Gesamtelternbeirat der Wannweiler Kitas wurde an insgesamt 47 Ständen überall in Wannweil gestöbert, gekauft und verkauft. Die Standgebühren der Verkäufer\*innen wurden nun nach der Sommerpause von den Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats Anja Geiger und Sabine Wanko im Wannweiler Rathaus als Spende in Höhe von 370 EUR an den Förderverein der Uhlandschule überreicht.



*(v.l.n.r.) Sabine Wanko, Anja Geiger (Gesamtelternbeirat), Volker Steinmaier (Vorsitzender Förderverein der Uhlandschule), Bürgermeister Dr. Christian Majer.*

Aufgrund der sehr guten Resonanz plant der Gesamtelternbeirat Kita eine Neuauflage des Hof- und Garagenflohmarkts im nächsten Jahr.

## **ZWEI BÄNKE FEHLEN NOCH - RUHEBANKWEG DER GEMEINDE UND WANDERWEG DES ALBVEREINS „RUND UM WANNWEIL“ WERDEN ZUSAMMENGELEGT**

Wannweil hat mit der Fußgängerbrücke beim Edeka eine weitere Verbindung über die Echaz bekommen. Die Ortsgruppe Wannweil des Schwäbischen Albvereins hat sich deshalb entschlossen, den Wanderweg „Rund um Wannweil“ zu verändern. Der

Wanderweg soll nun fast ausschließlich auf der Gemarkung Wannweil verlaufen. Die Gemeinde hat mit der Ortsgruppe Wannweil des Schwäbischen Albvereins vereinbart, den neuen Ruhebänkweg der Gemeinde und den Wanderweg des Albvereins auf einer gemeinsamen Route verlaufen zu lassen.

Nun fehlen uns aktuell noch Gelder für eine weitere Liegebank und eine „normale“ Ruhebänk. Diese Bänke sollen auf einer Wiese oberhalb des Stockachwegs aufgestellt werden. Von dort aus können wir uns über ein wunderbares Albpanorama erfreuen mit einer spektakulären Rundschau, die vom Hohen Neuffen bis zum Hohenzollern reicht.

Über Spenden hierzu würden wir uns sehr freuen. Sollten Sie Interesse an einer Spende haben, können Sie sich bei V. Steinmaier (volker.steinmaier@gemeinde-wannweil.de, Tel. Nr. 9585-21) melden.

## **Sitzungsbericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 22.07.2021**

### **TOP 1 Bürgerfragestunde**

Eine Bürgerin erkundigt sich, wer dafür zuständig sei, dass das Gewässer abfließen könne. Für die Marienstraße sei hier speziell der Klingenbach zu prüfen. Außerdem sei es richtig gewesen im Gemeindeboten die Bürger aufzufordern, dass jeder die Schächte vor seinem Haus kontrolliere.

Der Vorsitzende erläutert, dass man bei der Vielzahl von Abläufen auf Hinweise angewiesen sei. Das Problem bei Starkregen sei, dass auch bei freien Abläufen, egal welcher Größe, durch Äste etc. relativ schnell eine Verstopfung eintrete. Für die Flussläufe sei die Gemeinde zuständig.

OBMin Mergenthaler ergänzt, dass ab der mittleren Hochwasserlinie der Anlieger zuständig sei.

Eine Bürgerin erkundigt sich, ob bei der Veranstaltung zum Gebiet Im Hegis noch etwas eingebracht werden könne, oder ob lediglich fertige Pläne vorgestellt werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Bürgerinformationsveranstaltung der Abschluss der Bürgerbeteiligung sei. Die Beteiligung an sich habe bereits im schriftlichen Verfahren stattgefunden. Nächste Woche werden Pläne anhand der Ergebnisse der Bürgerbeteiligung vorgestellt. Hinweise aus der Abschlussveranstaltung können vom Gemeinderat und der Verwaltung natürlich im weiteren Verlauf berücksichtigt werden.

Ein Bürger erwähnt, dass die Ränder im Außenbereich sehr hoch seien. Daher könne Regen hier nicht weitläufig auf die Felder abfließen.

Der Vorsitzende nimmt dies mit auf und gibt an, dass dies somit evtl. in dem Bericht von Herrn Gerber zur Optimierung vorgeschlagen werde.

Ein Bürger gibt an, dass er seit 30 Jahren den Graben frei machen würde und anschließend den Bauhof kontaktiere, damit dieser den Aushub abhole. Der Graben sei jedoch sehr schnell wieder verstopft.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Bauhof immer schnellstmöglich zu reagieren versuche. Vor Ort werde man sich die Situation in den kommenden Wochen gemeinsam ansehen.

Eine Bürgerin gibt an, dass zuvor schon ausführlich über das Starkregenproblem in der Marienstraße berichtet wurde. Zum Thema Luftfilter wolle sie mitteilen, dass man natürlich dafür oder dagegen sein könne, aber sie hoffe, dass die Kinder wieder regelmäßig die Schule besuchen können.

Ein Bürger bittet um eine Veröffentlichung der Beratungen zu den Luftfiltern. Man müsse den Eltern signalisieren, dass es sicher sei die Kinder in die Schule zu schicken.

Der Vorsitzende gibt an, dass man sich tiefgründig mit dem Thema beschäftigen werde und hoffe, dass die Förderkriterien des Landes bald definiert seien.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

## **TOP 2 Starkregenrisikomanagement - Informationen durch Herrn Gerber, Ing.-Büro itr**

Der Vorsitzende begrüßt die Bürgerinnen und Bürger, den Gemeinderat und die Pressevertreter zur Gemeinderatssitzung und gibt an, dass man den Tagesordnungspunkt 2 gerne vorziehen würde, da Herr Gerber noch auf eine weitere Sitzung müsse.

Der Gemeinderat stimmt diesem zu.

Der Vorsitzende gibt weiter an, dass man beim RP Tübingen bereits letztes Jahr einen Förderantrag für ein kommunales Starkregenrisikomanagement gestellt habe. Nun habe man eine Förderung in Höhe von 13.000 € zugesichert bekommen. Das Projekt sei aber auch ohne Zusage der Fördermittel fest eingeplant gewesen. Da Wannweil häufig von Starkregenereignissen betroffen sei, sei es sehr wichtig bestehende Strukturen weiter zu verbessern. Ganz verhindern könne man solche Ereignisse nicht, aber man versuche diese bestmöglich zu meistern.

Herr Gerber führt aus, dass Starkregen im Gegensatz zu Fluthochwasser überall auftreten könne und nur eine sehr kurze Vorwarnzeit vorhanden sei. Des Weiteren sei dieses Ereignis nur in einem geringen Maße im Risikobewusstsein vorhanden. Für ein einheitliches Vorgehen habe das Land BW einen Leitfaden erstellt, welcher eben auch gefördert werde. Von der Planung her werde man sich nicht an kleineren Ereignissen aufhalten, vielmehr plane man mit größeren Katastrophen, die alle 30 Jahre auftreten würden. Ebenso gehe man bei den Berechnungen davon aus, dass die Kanäle bereits überflutet seien und spezialisieren sich auf die Abflusswege entlang der Oberfläche. Bevorzugt sollen Gebäude von öffentlichem Interesse, wie z.B. Altenheime und Kindergärten, geschützt werden. Privatpersonen würden durch die Planungen das theoretische Risiko der jeweiligen Gebäude besser einschätzen können, aber seien für den Schutz prinzipiell selber verantwortlich. Im weiteren Verlauf des Prozesses würden die Bürger in einer Infoveranstaltung über individuelle Schutzmaßnahmen informiert werden. Für die Planungen werden ca. 1 Jahr benötigt.

GRin Kasper erkundigt sich, ob eine andere Gemeinde schon eine fertige Planung auf der Homepage veröffentlicht habe.

Herr Gerber verweist hierzu auf die Gemeinde Kirchentellinsfurt.

GRin Uhlisch möchte Herrn Gerbers Kommentar aufgreifen, dass Starkregenschutz nicht unbedingt direkt etwas mit Hochwasserschutz zu tun habe, denn schließlich hänge doch alles miteinander zusammen.

Herr Gerber gibt an, dass man natürlich auch beides prüfen werde, wenn ein Gebäude sowohl von Starkregen als auch von Hochwasser betroffen sei. In der Theorie müsse man dies aber trennen, da dies unterschiedliche Herangehensweisen seien.

GR Dr. Treutler würde gerne wissen, welche Maßnahmen empfohlen werden könnten.

Herr Gerber erläutert, dass hier speziell der Außenbereich ins Auge genommen werde, um die Fließrichtungen zu ändern. Dabei gehe es z.B. um eine Änderung der Bewirtschaftung von Ackerflächen, um Hindernisse zu bilden.

Der Vorsitzende betont, dass es darum gehe zu verhindern, dass große Wassermengen in den Ort hineinfließen würden.

GR Hespeler glaubt nicht, dass Maßnahmen im Außenbereich ausreichen würden. Das Siedlungsgebiet an sich sei auch zu beachten.

Herr Gerber bejaht dies, aber im Worst-Case-Szenario könne durch die Maßnahmen im Außenbereich bereits eine große Abhilfe geschaffen werden. Innerörtliche Umleitungen würden immer zum Nachteil einer dritten Person führen und seien auch nicht förderfähig.

GR Dieterle fragt sich, wie realistisch eine fertige Karte sei.

Herr Gerber erklärt, dass das Feedback aus den Blaulichtrunden zu 90 % positiv sei. Das Thema Fortschreibung sei im Moment in Bezug auf eine Förderung noch nicht geklärt.

### **Beschlussvorschlag:**

**Vergabe des „kommunalen Starkregenrisikomanagements“ an das Fachingenieurbüro itr GmbH, Herrn Immo Gerber, zu einem Angebotspreis in Höhe von 18.445,00 €.**

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

## **TOP 3 Rückblick auf das Unwetter am 28.06.2021**

### ***- Bericht der Feuerwehr***

Der Vorsitzende begrüßt Feuerwehrkommandant Herrmann und die stellv. Feuerwehrkommandanten Hahn und Kleeblatt und bedankt sich bei der Freiwilligen Feuerwehr

Wannweil, den unterstützenden Feuerwehren aus dem Umkreis, dem DRK, dem Bauhof und allen Bürgerinnen und Bürgern die mitgeholfen haben, den Auswirkungen des Unwetters entgegen zu treten.

Herr Herrmann bedankt sich zu allererst für das neue Feuerwehrfahrzeug und gibt an, dass am 28.06.2021 gegen Nachmittag erste Unwetterwarnungen eingegangen seien. Der Regenschirm in Betzingen zeigte 80 l/m<sup>2</sup> an. Der Echazpegel erreichte mit einer Höhe von 2,39 m einen traurigen Rekord. Innerhalb einer Stunde sei die Echaz um 1,80 m gestiegen. Um 19:44 Uhr herrschte schließlich Vollalarm. Die Einsatzleitung inklusive DRK und Verwaltung, vertreten durch BM Dr. Majer, befand sich im Feuerwehrgerätehaus. Minütlich seien neue Anrufe eingegangen. Erste Schwerpunkte seien die Griebstraße/ Echazstraße, die Marienstraße und der Grenzbach bei Thomas Phillips gewesen. Zum Glück sei keine Meldung eingegangen, bei der ein Menschenleben direkt in Gefahr gewesen sei. Gleichzeitig wurde die Umlandhalle für mögliche Evakuierungen vorbereitet. Der Bauhof habe mit dem Bagger versucht Gräben frei zu machen und einige Kameraden seien teilweise ununterbrochen im Einsatz gewesen. Sogar Überlandhilfe aus Hülben, Bad Urach, Herrenberg und Altdorf sei nötig gewesen. Insgesamt habe es 85 Einsatzstellen gegeben und man sei rund 24 h beschäftigt gewesen. Nur ein paar Kameraden konnten für ein paar Stunden eine kleine Pause einlegen. Alle diejenigen, die im Einsatz waren haben mögliche eigene Schäden hinten angestellt, um mithelfen zu können. Ein großes Dankeschön gehe an die Bevölkerung, die Kameraden, das DRK und den Bauhof.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass die Freiwillige Feuerwehr Wannweil im ehrenamtlichen Bereich unterwegs sei, daher könne man hierfür nicht genug dankbar sein. Die Feuerwehr Wannweil sei immer auf der Suche nach Verstärkung in allen Altersklassen.

GRin Kasper meint, dass eine Zusammenarbeit zwischen Herr Gerber und der Freiwilligen Feuerwehr Wannweil sicherlich sinnvoll sei.

Der Vorsitzende betont, dass dies ein fester Bestandteil im Prozess sei.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

#### **TOP 4 Kanaluntersuchungen 1. BA - Vergabe**

Der Vorsitzende verweist auf GR-Drucks. 2021-89 ö -Anl.z.Prot.

OBMin Mergenthaler gibt an, dass die öffentlichen Abwasserkanäle in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung überprüft werden. Es wurden Kanalreinigungs- und Inspektionsarbeiten für einen 1. Teilbereich beschränkt ausgeschrieben.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Vergabe der Kanalreinigungs- und Inspektionsarbeiten an Firma Kanal Biener GmbH aus Dusslingen zu einem Angebotspreis in Höhe von 29.156,19 €.**

Der Gemeinderat Stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

#### **TOP 5 Anpassung der Elternbeiträge für die Kindergärten und die Kinderkrippen im Kindergartenjahr 2021/2022**

Der Vorsitzende verweist auf GR-Drucks. 2021-84 ö -Anl.z.Prot.

Gde.Oberamtsrat Steinmaier gibt an, dass die Kirchen und die Kommunalen Landesverbände in ihrer jährlichen „Gemeinsamen Empfehlung über die Anpassung der Elternbeiträge“ vom 4. Juni 2021 in diesem Jahr eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 2,9 % vorschlagen würden. Nach dem Vorschlag der Verwaltung sollen sich die Elternbeiträge in Wannweil um exakt diesen Prozentsatz erhöhen. Der Kostendeckungsgrad in den gemeindlichen Kindergärten habe im Jahr 2020 bei ca. 12 Prozent gelegen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Im Einvernehmen mit den kirchlichen Trägern werden die Elternbeiträge sowohl in den kirchlichen als auch in den kommunalen Kindergärten wie folgt festgesetzt:**

**- Elternbeiträge in den Kinderkrippen und in den Kindergärten in Wannweil ab 1. September 2021 - Anlage 1.**

**- Der Elternbeitrag für Alleinerziehende basiert weiterhin auf den zuletzt für die übrigen Eltern festgesetzten Elternbeiträgen - Anlage 2.**

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

### **TOP 6 Beschaffung von interaktiven Lehrerpulten (Schreibtischen) für die Uhlandschule**

Der Vorsitzende verweist auf GR-Drucksacke 2021-91 ö – Anl.z.Prot.

Gde.Oberamtsrat Steinmaier gibt an, dass man im kommenden Schuljahr 10 Klassen unterbringen müsse. Hierzu sollen 10 interaktive Lehrerpulte für die Klassenräume und einen für den Computerraum angeschafft werden.

GR Dr. Treutler gibt an, dass der Preis für die Art des Tisches sehr teuer sei.

Gde.Oberamtsrat Steinmaier erläutert, dass man leider nicht ausreichend Personal habe, um die Tische eigenständig zu bauen und die Geräte einzusetzen.

GR Hespeler gibt an, dass man sich in der Schule von dem Konzept überzeugt habe, aber man noch nachfragen wolle, ob der Tisch mit den Lehrern abgesprochen sei.

Gde.Oberamtsrat Steinmaier erklärt, dass die Schule, speziell Herr Spinner, und das Kreismedienzentrum immer mit ins Boot genommen werden.

GR Hespeler bittet auch darum, dass der Gemeinderat besser informiert werde.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Verwaltung in ständigem Austausch mit der Schule sei. Die Infos an den Gemeinderat versuche man kompakt und bestmöglich weiterzugeben.

GRin Franz-Nadelstumpf habe sich ebenfalls bei dem Termin in der Schule erkundigt. Dennoch würde man es begrüßen die Kommunikation zwischen Schule und Gemeinderat zu intensivieren.

GR Dr. Treutler merkt an, dass der Medienentwicklungsplan noch nicht unterschrieben sei.

Gde.Oberamtsrat Steinmaier erklärt, dass schon vieles abgesprochen sei, aber der Servicevertrag noch offen sei.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Auftrag zur Lieferung von 11 höhenverstellbaren interaktiven Lehrerpulten (Schreibtischen) erfolgt an die Firma Gutmann, VS-Villingen, zu einer Vergabesumme von 29.706,61 €.**

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

### **TOP 7 Beschaffung von CO2-Sensoren und mobilen Lüftungsanlagen**

Der Vorsitzende verweist auf GR-Drucksacke 2021-88 ö – Anl.z.Prot. und gibt an, dass es immer noch keine klare Handhabung bzgl. der Förderung gebe. Stand jetzt sehe es so aus, dass die Förderung zunächst nur für Klassenräume in der Schule, in der die Fenster nicht richtig geöffnet werden können, gelte. Dies wäre in unserem Fall der Computerraum. Unabhängig von den Förderrichtlinien würde man CO2-Sensoren in allen Schul- und Kindergartenräumen anbringen. Diese würden anzeigen, wenn gelüftet werden muss. Zusätzlich würde man zu Testzwecken Luftfilter beschaffen, bis die Details feststehen.

Gde.Oberamtsrat Steinmaier erklärt, dass der Computerraum nur ein Fenster besitze, das optimal zu öffnen sei. Außerdem würde man noch ein Ventilator-getriebenes Abluftsystem prüfen. Nach den Sommerferien werden man die Testergebnisse bewerten.

GR DR. Treutler hält die Idee mit dem Abluftsystem für nicht geeignet, aber man könne es gerne versuchen. Dennoch sollten unterschiedliche Luftfilter angeschafft werden, um die Ergebnisse vergleichen zu können.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Gerätekosten zwischen 1.000 € und 5.000 € liegen würden. Die Geräte würden in Vollauslastung teilweise sehr laut sein.

GRin Altenburger gibt an, dass man auch die Kriterien der Testung festlegen müsse

Der Vorsitzende gibt an, dass die Verwaltung sich hier mit den Lehrern und den Spezialisten zusammensetzen werde. Wissenschaftlern sei die Fensterlüftung das effektivste Mittel, aber man wolle sich mit dem Thema Luftfilter sorgfältig beschäftigen.

GRin Altenburger meint, dass dies eine rein politische Entscheidung sei.

GR Allgaier präferiert einen Präsenzunterricht und erwartet, dass das Land eine Empfehlungen abgebe.

GR Dieterle hänge noch an den Kriterien zur Wertung.

GRin Uhlisch befürchtet, dass die Testung zu subjektiv sei.

Der Vorsitzende möchte darauf hinweisen, dass kaum jemand über das notwendige Know-how verfüge, um die Luftfiltergeräte entsprechend zu bewerten. Daher gehe es vorerst darum die

Luftfiltergeräte ausgiebig zu testen und anschließend werde nach Rücksprache mit dem Land und anderen Kommunen und mit Bezug auf die hoffentlich bald zur Verfügung stehenden Förderrichtlinien eine Entscheidung getroffen.

GRin Kasper spricht sich dafür aus vorerst ein Gerät zu kaufen und für evtl. weitere Geräte auf die Fachexpertise des Landes zu warten.

GRin Lietz schlägt vor erst einmal ein Gerät auszuleihen, bis die Rahmenbedingungen feststehen.

Der Vorsitzende nimmt diesen Vorschlag auf und gibt an, dass man bei einer Leihe natürlich auch mehrere Geräte ausleihen könne, um einen besseren Vergleich zu haben. Er würde 4 Geräte zur Leihe für die Testversuche vorschlagen. Sollte die Liste mit den Geräten vom Land BW noch in den nächsten Tagen kommen, werde man hiervon 4 Geräte auswählen.

GRin Franz-Nadelstumpf versteht, dass sich die Eltern sorgen machen würden. Man solle bitte nicht vergessen, dass das Gremium auch nur das Beste für die Kinder möchte.

#### **Änderung des Beschlussvorschlags:**

**1. Die Verwaltung wird mit der Beschaffung von CO2-Sensoren für alle Klassen und für alle Gruppenräume in den Kitas beauftragt. Hierzu wird noch ein paar Tage abgewartet, bis es evtl. eine offizielle Liste vom Land über die Modellarten gibt.**

**2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu Testzwecken in einem Klassenzimmer die recht simple und preisgünstige Mainzer Lösung zu realisieren: Fensterlüften – ergänzt um ein Ventilator-getriebenes Abluftsystem aus Kunststoffrohren, das sich mit Materialien aus dem Baumarkt bauen lässt (Anlage 4).**

**3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob mobile Luftfilter ausgeliehen werden können. Sollte dies möglich sein, werden bis zu max. 4 Modelle ausgeliehen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Liste vom Land mit vorgegebenen Modellen vorhanden sein, werden diese aufgrund von Erfahrungswerten ausgewählt. Hierzu wird ein Ergebnisprotokoll verfasst, um die Modelle mit den gleichen**

**Parametern vergleichen zu können.**

**4. In der Gemeinderatssitzung am 23.09.2021 wird sich der Gemeinderat mit der Frage beschäftigen, wie ein wirksames Lüftungskonzept für Schulräume und Kitaräume ausgestaltet werden kann. Dabei wird sich der Gemeinderat mit der Auswertung der Testergebnisse gemäß Ziffer 2 und 3 befassen. Die ersten Tests sollen bereits ab 30. August 2021 durchgeführt werden. Die Schule wird ab diesem Zeitraum in zwei Klassenzimmern das landesweite Programm "Lernbrücken" durchführen.**

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.



## **TOP 8 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrags mit Komm.ONE**

Der Vorsitzende verweist auf GR-Drucks. 2021-87 ö – Anl.z.Prot.

Gde.Oberamtsrat Steinmaier stellt den Vertrag vor und gibt an, dass die Jahreskosten bei ca. 81.600 € liegen würden

GR Hespeler hat eine Frage zu dem Servicelevel.

Gde.Amtratsrat Betz erläutert, dass bei offenen Fragen Tickets geschrieben werden können. Hier reiche die Standardversion aus, bei der die Tickets einzeln abgerechnet werden.

GRin Uhlisch gibt an, dass der neue Vertrag keine erhebliche Kostensteigerung mit sich bringe.

Der Vorsitzende gibt an, dass die Kosten bisher bei 78.500 € gelegen haben. Die Mehrkosten haben sich im Prinzip durch die Einrichtung der mobilen Arbeitsplätze ergeben.

### **Beschlussvorschlag**

**1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.**

**2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den BM, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.**

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

### **TOP 9 Bekanntgaben und Informationen**

Waldumgang

Der Vorsitzende gibt an, dass am 15.10.2021 der Waldumgang stattfindet.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

### **TOP 10 Verschiedenes, Wünsche, Anfragen**

GR Dieterle gibt an, dass in der Kusterdingerstraße der Gehweg beschädigt wurde.

Der Vorsitzende erläutert, dass dieser Bereich nach dem Unwetter abgesperrt wurde, aber die Absperrung zweimal von Unbekannten mutwillig entfernt wurde.

OBMin Mergenthaler erläutert, dass man so schnell keine Firma herbekomme.

GR Joos schlägt vor, dass der Bauhof dies richten solle.

OBMin Mergenthaler antwortet, dass man nur Kaltasphalt zur Verfügung habe, aber es werde Heißasphalt benötigt.

GRin Lietz gibt an, dass in der Goethestraße 2 die Stolperfalle von der Firma immer noch nicht entfernt wurde.

OBMin Mergenthaler gibt an, dass man immer noch auf der Suche nach der Firma sei.

GRin Altenburger erkundigt sich nach der Markierung beim Kreisverkehr.

Der Vorsitzende gibt an, dass die Kreisstraßenmeisterei zugesichert habe diese zu erneuern.

GRin Kasper gibt an, dass hinter der Gottlieb-Daimler-Straße 17-21 das Bachgelände sehr eingewachsen sei. Außerdem sollte man mal wieder einen Baum beim Brunnen einpflanzen.

Der Vorsitzende sichert letzteres zu und gibt an, dass man den Bach bei der Gewässerschau überprüfen werde.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 22:15 Uhr.

# Hundesteuersatzung

## Gemeinde Wannweil Landkreis Wannweil



### Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil am **23.09.2021** folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Wannweil erhebt eine Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet Wannweil soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Wannweil steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Wannweil hat.

#### § 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der bei Beschlussfassung über diese Satzung geltenden Fassung.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner für die Steuer.

### **§ 3**

#### **Besteuerungszeitraum Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

### **§ 5**

#### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß § 6 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 360,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 720,00 €.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht. Für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall (§ 6 Absatz 4) festgestellt wurde, wird die Steuer nach Absatz 1 ab Beginn des Monats festgesetzt, der auf die Feststellung der Ortspolizeibehörde folgt.

### **§ 6**

#### **Gefährliche Hunde (Kampfhunde)**

- (1) Gefährliche Hunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 3 stets unwiderlegbar vermutet wird oder nach Absatz 4 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (3) Die Eigenschaft als gefährlicher Hund wird aufgrund rassespezifischer Merkmale bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen stets unwiderlegbar vermutet:
  - American Staffordshire Terrier

- Bullterrier
- Pit Bull Terrier
- Bullmastiff
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino,
- Bordeaux Dogge
- Fila Brasileiro
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Mastiff
- Tosa Inu

Im Zweifelsfall hat der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Rasse, Gruppe oder Kreuzung nach Satz 2 nicht vorliegt. Für den Nachweis ist eine Prüfung der Rassezugehörigkeit von einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierarzt herbeizuführen.

- (4) Als gefährliche Hunde gelten auch Hunde, die, ohne einer in Absatz 3 genannten Rasse, Gruppe oder Kreuzung angehören, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Im Einzelfall sind Hunde gefährliche Hunde, die
- a) mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
  - b) bissig sind,
  - c) in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
  - d) zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

## **§ 7 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden. Die Steuerbefreiung wird nach Ablauf des Kalenderjahres gewährt.
4. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
5. Hunden, die als Jagdhunde im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden und hierfür geeignet sind. Hundehalter muss einen Jagdschein besitzen.

## **§ 8**

## **Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Treten die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erst im Lauf des Kalenderjahres ein, wird die Vergünstigung vom Ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der die Vergünstigung begründende Tatbestand eintritt.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist schriftlich zu stellen und muss vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, bei der Gemeinde Wannweil vorliegen. Sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bereits im Zeitpunkt des Beginns der Hundehaltung erfüllt, ist der Antrag zusammen mit der Anzeige nach § 9 zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Vergünstigung erst mit dem Beginn des nach Eingang des Antrags folgenden Kalendermonats gewährt.
- (3) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit von Unterlagen trifft die Gemeinde Wannweil.
- (4) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
  1. der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet ist.
  2. es sich um einen Kampfhund im Sinne des § 6 Absatz 3 handelt.
  3. in den Fällen des § 7 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (5) Wird ein Hund, für den eine Steuervergünstigung gewährt wurde, nachträglich von der Ordnungsbehörde als gefährlicher Hund eingestuft, entfällt ab dem Zeitpunkt der Einstufung die Steuervergünstigung.

### **§ 9**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

### **§ 10**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt für natürliche und juristische Personen. Bei Kampfhunden gemäß § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (5) Zum Nachweis der Angaben in der Anzeige sind der Gemeinde Wannweil auf Anforderung geeignete Unterlagen, insbesondere Nachweise über den Erwerb/die

Anschaffung, die Veräußerung/Abgabe, die Abstammung oder den Tod eines Hundes, vorzulegen.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Wannweil kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 12 Übergangsbestimmung**

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 6 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
  - a) der Gemeinde Wannweil über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b) die Gemeinde Wannweil pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) den Anzeigepflichten nach § 13 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - b) den Mitwirkungspflichten nach § 14 nicht oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
  - c) den Pflichten nach § 15 Abs. 3 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
  - d) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die

Erhebung der Hundesteuer vom 07.11.1996 in der Fassung vom 01. Januar 2010 außer Kraft.

Wannweil, den 23.09.2021

Dr. Christian Majer  
Bürgermeister

**Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Abholung der Gelben Säcke und Leerung der Papiertonnen**

Die Abholung der Gelben Säcke erfolgt am Dienstag, 12. Oktober 2021  
die Papiertonnen werden am Freitag, 22. Oktober 2021 geleert.  
Bürgermeisteramt

## **Geburtstage**

Am 8. Oktober feiern

Herr Milos Batez seinen 75.  
und Frau Dr. Hannelore Drewnitzky ihren 70. Geburtstag.

Am 12. Oktober darf Herr Wilhelm Rohrmann seinen 80 Geburtstag begehen.

Allen Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen für das neue Lebensjahr alles Gute.

Dr. Christian Majer  
Bürgermeister



## **Ausastungsarbeiten unter Freileitungen**

Im Stromnetzgebiet der FairNetz GmbH sind bis Ende Februar 2022 Mitarbeiter der FairNetz unterwegs, um das Freileitungsnetz zu kontrollieren und die in die Leitungen gewachsenen Bäume auszuasten.

Die Arbeiten werden in den Gebieten folgender Kommunen und Stadtbezirke durchgeführt:

Altenburg, Bad Urach, Bempflingen, Betzingen, Bronnweiler, Degerschlacht, Dörnach, Eningen unter Achalm, Gniebel, Gönningen, Gomaringen, Hengen, Kirchentellinsfurt, Kleinbettlingen, Mittelstadt, Neckartenzlingen, Oferdingen, Ohmenhausen, Orschel-Hagen, Pfullingen, Pliezhausen, Reicheneck, Reutlingen Nord, Reutlingen Süd, Riederich, Rommelsbach, Rübgarten, Seeburg, Sickenhausen, Sirchingen, Sondelfingen, Stockach, Walddorfhäslach, Wannweil, Wittlingen und Wolfschlugen.

Diese Arbeiten sind zur Sicherstellung der Stromversorgung notwendig.

Fragen hierzu - oder auch Hinweise auf auszuastende Bäume - nimmt die FairNetz GmbH gerne unter folgenden Telefonnummern entgegen:

07121 582-3622 – Herr Kröker

07121 582-3694 – Herr Notz